

Dank an Francesco Chiesa : den Neunzigjährigen!

Autor(en): **Bianconi, Piero**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **57 (1962)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dank an Francesco Chiesa – den Neunzigjährigen!

Ende Dezember suchte ich Francesco Chiesa in seinem Büro auf, einem großen, lichtdurchfluteten Raum im Lyceum von Lugano, wo er jahrzehntlang als Lehrer und Direktor gewirkt hatte. Es war an einem der letzten Tage seiner öffentlichen Tätigkeit. Von einer Lichtfülle umspielt, die durch zwei große Fenster eindrang, hinter denen man die Bäume am Cassaratefluß gewahrte, saß der kleine, weiße, vom Alter und vom Licht gebleichte Greis an seinem großen Tisch, der ihn weiß Gott wieviele Jahre bei harter und ausdauernder Arbeit gesehen hatte. Er war damit beschäftigt, Geld in eine Zigarettenschachtel auszuzählen und sagte lächelnd und mit seinen scharfsinnigen Augen im gefurchten Antlitz: «Ich bin daran auszuziehen und muß auch über diese wenigen Soldi noch Rechenschaft ablegen.»

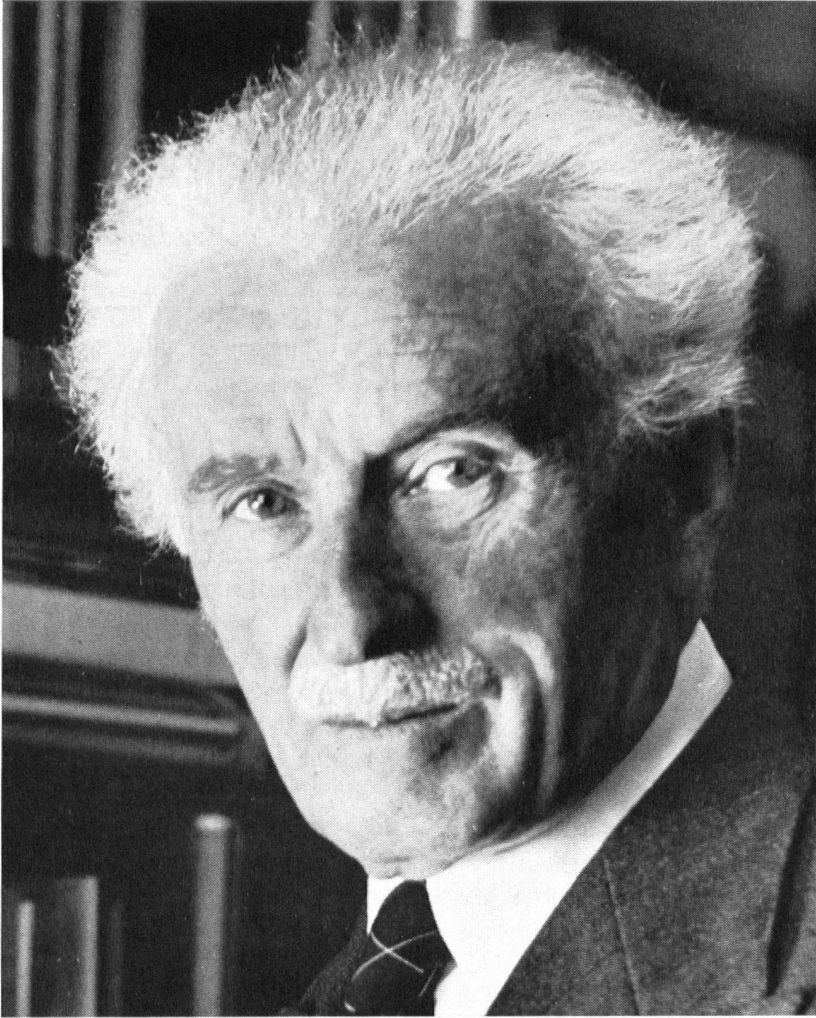
Doch sogleich begann er vom neuen Heimat- und Naturschutz-Gesetz zu reden, das im Großen Rat zur Behandlung kommen und, wie man hofft, auch angenommen werden soll. Er sprach auch vom vorgängigen ersten Gesetzesentwurf, der diesem zweiten Platz machen muß. Diese zwei Gesetze zum Landschaftsschutz sind Chiasas Werke, sagen wir: eines seiner vielen Werke für die Heimat. Er sprach darüber mit trockener Präzision, ohne Erläuterungen, eher wie ein exakter Funktionär als ein Dichter.

Das Gesetz, oder wie er sich ausdrückte, das ‚Gesetzlein‘ von 1940 – damals war Giuseppe Lepori Departementsvorsteher, ein für diese und viele andere Probleme offener Geist – ging fast unbemerkt durch. Es war damals Kriegszeit, man hatte anderes im Kopf, die Denkmalpflege war praktisch auf dem Nullpunkt, und die Politiker, die ‚patres conscripti‘ (die Landesväter), die es gut heißen sollten, meinten mit einem fast mitleidigen Lächeln: «Chiesa will Dichtung machen in Form von Gesetzesartikeln!»

Dieser Neckerei nachsinnend, dachte ich bei mir, daß die Wahrheit eher umgekehrt liege, indem das Gesetz den Dichter verschlungen habe, so sehr war seine Rede sachlich, wie in einem Gesetzbuch. Aber dann überlegte ich mir, daß es nicht nötig war tief zu graben, um den Dichter unter dem Gesetzgeber zu finden, genügte es doch, den Sinn und Zweck des Gesetzes zu bedenken und Poesie in der Tat zu entdecken.

«Jenes Gesetz von 1940», fuhr Chiesa fort, «glich ein wenig einer bescheidenen Lokomotive, die eine schöne Wagenzeile nachzieht, denn diesen vier oder fünf Gesetzesartikeln hing ein Reglement an mit einem Schwanz von Artikeln, die eher tyrannische Artikel waren. Das Ganze funktionierte eine Weile ziemlich gut, bis man vor dem unerhörten Zuwachs an Neubauten und vor der raschen und endgültigen Verschandelung einiger der schönsten Landstriche bald einsehen mußte, daß diese Maßnahmen ungenügend waren und daß nicht nur einige Teile des Kantons geschützt werden sollten.» (Das erwähnte Gesetz betraf vor allem die Stadtzonen und die Seeufer. Diese Beschränkung erwies sich jedoch als Irrtum. Man hätte vielmehr daran denken müssen, noch unberührte Gebiete zu schützen, gewisse Bergdörfer oder Täler zu retten und die wertvollsten unter ihnen gewissermaßen wie unter einer Glasglocke eifersüchtig zu hüten, statt sich nur um Orselina oder Castagnola zu kümmern, die schon entstellt sind.)

Andererseits, und dieses Übel wird dauernd bestehen, erweist sich auch das kantonale Baugesetz als ungenügend, und der Gemeinden, die eine wirkungsvolle Bauordnung haben, sind viel zu wenige. Außerdem zeigen sich Fälle, in denen wichtige Gemeinden sich z. Zt. in einer schlimmen Übergangsperiode befinden zwischen einer verfallenen Bauordnung und einer neuen, die noch



nicht in Kraft ist. Ein Anarchiezustand, gegen den es nicht leicht zu kämpfen ist. Hiefür ein erschreckendes Beispiel: die Stadt Lugano, die einen trostlosen Anblick bietet. Sehr schnell wird sie noch den letzten Rest bodenständigen Charakters verlieren und bald einen südamerikanischen Aspekt provinzieller Ausprägung zeigen. Gewiß, um etwas Vertrauen in die Wirksamkeit der Vorschriften und der Kommission zu bewahren, sollte man sehen können, was ohne sie geschehen wäre, sich eine Vorstellung machen aller Übel, die dank ihnen verhütet werden konnten. Ein Wunsch wie bei gewissen Medikamenten, die man nehmen und doch nicht einnehmen möchte, um ihre Wirkung zu erproben!

Francesco Chiesa hat also einen Gesetzesentwurf zum Schutze der Landschaft oder, besser gesagt, zum Schutze der Heimat aufgesetzt und wartet, bis er auch das dazugehörige Reglement ausarbeiten kann. Das neue Gesetz erstreckt seinen Schutz über den ganzen Kanton und überträgt seine Anwendung fünf regionalen Unterkommissionen, denen die erste Prüfung der verschiedenen Projekte obliegt. Die Präsidenten der regionalen Unterkommissionen bilden zusammen die kantonale Natur- und Heimatschutz-Kommission, welche über strittige Fälle entscheidet. Gegen ihre Beschlüsse kann der Betroffene beim Staatsrat Rekurs erheben, und bei dessen Abweisung beim Bundesgericht. Diese oberste Instanz habe etliche Male über Kommissionsbeschlüsse beraten müssen, sagte Chiesa, und mit einer einzigen Ausnahme alle gutgeheißen.

Das neue Gesetz sieht auch den Schutz besonderer Objekte vor, namentlich von

1. Naturdenkmälern wie Wasserfällen, Felsblöcken usw.
2. besonders wichtigen Aussichtspunkten,
3. der Flora, und zwar nicht nur der Wiesenflora, sondern auch von Einzelbäumen oder Baumgruppen und Wäldern usw.,
4. malerischen Landschaften als Teile besonders wertvoller Gebiete wie z. B. des Muzzanersees.

In Voraussicht unvermeidlicher Schadenersatzforderungen bei erzwungenen Expropriationen wird dem zuständigen Departement die Schaffung einer besondern Kasse empfohlen, welche vor allem aus den beträchtlichen Einkünften der Grundgewinnsteuer gespeisen würde.

Dies ist in großen Zügen das neue Gesetz, das Francesco Chiesa entworfen hat und das während zwei Jahrzehnten dem Tessiner Heimatschutz harte und ausdauernde Arbeit gekostet hat. Mit neunzig Jahren übergibt nun Chiesa seinen Posten Prof. Manlio Foglia, der von allen diesen Dingen noch frei und unbeschwert, jedoch ein Mann guten Willens ist, von dem man erspriessliche Arbeit erhoffen darf.

Man muß allerdings zugeben, daß, wenn man die Augen auf alles richtet, was heutzutage in unserem Kanton gebaut wird, auf die sinnlose Bau-Anarchie schaut, die fast überall herrscht, dann ist wenig Grund auf gute Hoffnung. Auch außerhalb der Bauprobleme: hat doch jüngst der Staatsrat die Konzession zur Nutzung von zwei Wasserfällen erteilt – der wenigen, die noch übrig bleiben im Maggiatal: des Wasserfalls von Giumaglio und bei Maggia. Ein Tal, das schon grausam ‚entwässert‘ und entstellt worden ist, noch des schäumenden Lebens dieser zwei schönsten Wasserfälle zu berauben, ist so schlimm wie in einem Gesicht das Licht der Augen auszulöschen. *Piero Bianconi*

Photographen:

L. Beringer, Zürich (S. 7); W. Zeller, Zürich (S. 10, 11); SVIL (S. 13, 15, 20 oben, 21 unten, 22, 23 unten, 24); P. Grünert, Zürich (S. 18, 19, 20 unten und Mitte, 29, 30, 31); Landwirtschaftliches Bauamt Brugg (S. 21 oben und Mitte); W. Dürst, Weesen (S. 23 oben); Photoprefß, Zürich (S. 33, 36); Mönsted, Zürich (S. 35).

Zeichnungen:

S. 7: Arch. J. Zweifel, Zürich; S. 9: aus ‚Häuser und Landschaften der Schweiz‘, von Prof. R. Weiß; alle übrigen SVIL (Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft).